

## Gremienarbeit für Studierende – Mitbestimmung und Mitgestaltung

Sie sind engagiert und haben Interesse,

- mitzubestimmen, nach welchen Ordnungen die Universität oder der eigene Fachbereich funktionieren?
- sich einzubringen, wenn neue Studiengänge geschaffen oder bestehende geändert werden?
- die Entwicklung der Universität Osnabrück ganz aktiv zu begleiten?
- sich für studentische Interessen einzusetzen?

Als Gremienmitglied können Sie an statusübergreifenden Diskussionen teilnehmen, sind für die Entwicklung des Fachbereichs und/oder der Universität Osnabrück zuständig und in viele Entscheidungsprozesse eingebunden. Sie können zB über die Berufung von Professorinnen und Professoren, das Einrichten, Ändern oder Schließen von Studiengängen und die Inhalte von Ordnungen mitbestimmen.

Studierende des Fachbereichs Rechtswissenschaften können sich in den folgenden Gremien engagieren:

- Senat der Universität Osnabrück
- Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften
- Fachschaftsrat, StuKO, Prüfungsausschüsse des Fachbereichs Rechtswissenschaften
- Studierendenrat
- Allgemeiner Studierendenausschuss

Nähere Informationen zu den Aufgabenbereichen der einzelnen Gremien und Möglichkeiten der Partizipation erhalten Sie auf der Hauptseite der Universität (<https://www.uni-osnabrueck.de/universitaet/gremien-kandidieren-und-waehlen/>) und auf der Seite des Fachbereichs Rechtswissenschaften (<https://www.jura.uni-osnabrueck.de/>).

## Hat die Gremientätigkeit Auswirkungen auf mein Studium?

Eine Vergütung für Ihre Tätigkeit erhalten Sie nicht. **ABER:**

- Nach § 15 III BAföG wird die **Ausbildungsförderung** auch über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, wenn sie infolge nachgewiesener Gremientätigkeit überschritten worden ist. Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen das Studentenwerk Osnabrück.

- Bei nachgewiesener Gremientätigkeit werden gem. § 12 Abs. 3 Nr. 4 NHG i.V.m. § 12 Abs. 3 S. 2 NHG bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Damit verschiebt sich auch der Zeitpunkt, zu dem möglicherweise **Langzeitstudiengebühren** von Ihnen erhoben werden.

- Bei Diplomstudierenden können nach § 17 NJAVO für die Berechnung der für die Inanspruchnahme des „**Freischusses**“ nach § 18 NJAG maßgeblichen Studienzeit bis zu zwei Semester unberücksichtigt bleiben, wenn der oder die Studierende einer Tätigkeit als Mitglied in Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder eines Studentenwerks nachgegangen ist. Voraussetzung ist ein gewisser zeitlicher Umfang der Tätigkeit; nähere Auskunft erteilt das LJPA.

- Nach § 5 Abs. 1 S. 1 e) kann sich die **Zwischenprüfungsfrist** um ein Semester verlängern. Einzelheiten können Sie beim Prüfungsamt des Fachbereichs erfragen.